

Antrag des Vorstands für die Mitgliederversammlung im April 2026

„Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Vorstands, Verhandlungen über mögliche Kooperationen oder Fusionen mit anderen Sektionen aufzunehmen“

Die Mitgliederversammlung der DAV Sektion Nürnberg beschließt:

1. Der Vorstand wird ermächtigt, mit anderen Sektionen des Deutschen Alpenvereins Gespräche über Kooperationen sowie über eine mögliche Fusion (Verschmelzung) aufzunehmen und entsprechende Verhandlungen zu führen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, sowohl unverbindliche Sondierungsgespräche als auch vertiefende Verhandlungen zu allen für eine mögliche Fusion relevanten Themenbereichen zu führen, insbesondere zu Struktur, Vermögen, Beitragsgestaltung und Mitgliedschaftsrechten.
3. Der Vorstand ist berechtigt gemeinsam mit potenziellen Fusionspartnern Eckpunkte eines möglichen Zusammenschlusses zu erarbeiten.
4. Sobald sich aus den Verhandlungen ein konkretisierter Lösungsansatz (Eckpunktepapier) ergibt, der die wesentlichen Grundlagen einer möglichen Fusion beschreibt, ist dieser der Mitgliederversammlung vorzustellen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf dieser Grundlage über die Fortführung oder Beendigung der Verhandlungen.
5. Das Eckpunktepapier hat mindestens Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten:
 - zukünftige Vereinsstruktur, Organe und Umgang mit dem Vereinsvermögen, insbesondere Immobilien, Hütten, Rücklagen und Verbindlichkeiten
 - Grundzüge der künftigen Beitragsgestaltung einschließlich etwaiger Übergangsregelungen dazu; diese sind in der Regel zeitlich zu befristen
 - Auswirkungen auf Mitgliedschaftsrechte und -pflichten
 - Regelungen zu bestehenden Einrichtungen, Gruppen und Sektionsteilen
 - personelle und organisatorische Übergangsregelungen

Die Aufzählung dient der Orientierung und ersetzt keine abschließende rechtliche Regelung.

6. Dieser Beschluss stellt keine Vorwegnahme einer Entscheidung über eine Fusion dar. Die Entscheidung über den Abschluss eines Verschmelzungsvertrages und die Durchführung der Fusion obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung und erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Umwandlungsgesetzes, sowie der Vereinssatzung.

Begründung:

Eine Fusion mit anderen Vereinen (DAV Sektionen) und der Beginn der Gespräche dazu bedarf immer des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Der vorliegende Antrag dient der strategischen Bevollmächtigung und ist erforderlich um dem Vorstand die notwendige Ermächtigung zu erteilen, Gespräche und Verhandlungen zu einer möglichen Fusion zu führen.

Er stellt keine verbindliche Entscheidung über eine Fusion oder sonstige rechtlich bindende Maßnahme dar.

Mit diesem Beschluss möchte der Vorstand Transparenz über die aktuelle Anfrage einer DAV Sektion schaffen und die Mitgliederversammlung frühzeitig über den weiteren im Antrag genannten Prozess informieren.